

Diakonie im Ev.-luth. Kirchenkreis Celle: Grundsätze und Strukturen

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Diakonisches Werk im Kirchenkreis Celle
3. Organe der Diakonie im Ev.-luth. Kirchenkreis Celle

1. Allgemeines

Die Diakonie im Kirchenkreis Celle gestaltet sich auf unterschiedlichen Ebenen, die miteinander in Verbindung stehen und einander ergänzen und stärken. Zu nennen sind:

- 1.1 Diakonische Arbeit in den Kirchengemeinden
- 1.2 Angebote selbstständiger Träger,
- 1.3 Seelsorgeangebote in Trägerschaft des Kirchenkreises Celle (Sonderseelsorge)
- 1.4 rechtlich unselbstständige diakonische Einrichtungen des Kirchenkreises Celle; diese werden gebündelt im Diakonischen Werk des Kirchenkreises Celle.

zu 1.1 Diakonische Arbeit in den Kirchengemeinden

Zu den Aufgaben jeder Kirchengemeinde gehört der diakonische Dienst (KGO § 3, Absatz 1). Er realisiert sich in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Celle in einer Vielfalt von Angeboten und Initiativen, in denen Ehrenamtliche und Hauptamtliche tätig sind. Beispielhaft werden genannt: Besuchsdienste, die sonntägliche Diakoniesammlung, Ausgabestellen der Celler Tafel, Familienzentren, sozialraumbezogene Jugend- und Sozialarbeit, Einzelfallhilfen. Ebenfalls zu nennen ist hier die Notfallseelsorge, die zu den „grundsätzlichen Aufgaben des gemeindlichen Dienstes“ gezählt wird (OrdnNotfSeels 37-2 § 10 Absatz 1).

Darüber hinaus bestehen tlw. engere Kontakte zwischen Kirchengemeinden und diakonischen Angeboten des Kirchenkreises Celle, die im Sinne eines Partnermodells mit verschiedenen Schwerpunktsetzungen miteinander kooperieren.

zu 1.2 Angebote selbstständiger Träger:

Angebote selbstständiger Träger sind in vielfacher Form über die Grenzen des Kirchenkreises hinausgehende Aufgabenfelder, wie z.B. Lobetal (Arbeit für und mit Menschen mit Handycaps), Schwarzes Kreuz e.V. (Straffälligenhilfe), Kalandhof (Angebote für Wohnungslose), Diakonie Südheide gGmbH, Der Anker e.V., Stiftung Linerhaus, Pestalozzistiftung etc. Diese Aufzählung ist nicht abschließend; sie vermittelt einen ersten Eindruck über die Vielfalt der diakonischen Partner, die aus christlichem Selbstverständnis heraus in unterschiedlichsten Rechtsformen und Angebotsstrukturen Hilfe anbieten. Verantwortlicher Rechtsträger ist jeweils die juristische Person, die wirtschaftlicher und rechtlicher Träger des einzelnen Angebotes ist.

Nach dem Diakoniewgesetz besteht die Möglichkeit, Vertreter und Vertreterinnen der selbstständigen diakonischen Einrichtungen als Mitglieder mit beratender Stimme in den Diakoniewausschuss des Kirchenkreises zu berufen (§ 6 DiakoniewG). Der Kirchenkreis Celle macht hiervon Gebrauch, soweit Interesse bei den selbstständigen Trägern besteht.

zu 1.3 Sonderseelsorge:

Im Kirchenkreis Celle gibt es folgende laufende Seelsorgeangebote:

- Altenheim- und Altenseelsorge
- Gefängnisseelsorge
- Krankenhausseelsorge und Hospizarbeit

Die in der Seelsorge tätigen Pastorinnen und Pastoren unterstehen der Dienstaufsicht durch die Superintendentin/den Superintendenten des Kirchenkreises. Personalkosten und anteilige Sachkosten trägt die Landeskirche, tlw. ergänzt durch Drittmittel (Zuweisungen, Spenden) bzw. eigene Mittel des Kirchenkreises.

zu 1.4 Diakonisches Werk:

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Celle in seiner geplanten Fassung wurde in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk in Niedersachsen e.V. (DWiN) entwickelt. Es tritt an die Stelle der bis dahin entwickelten „Strukturen für die Vertretung und Geschäftsführung der diakonischen Einrichtungen des Ev.-luth. Kirchenkreises Celle“ (v. 01.01.2012) und versteht sich als Weiterentwicklung

- der inhaltlichen Vernetzung der bisher nebeneinanderstehenden Profile im Sinne einer „Markenbildung“ mit eigener Identität und
- des organisatorischen Unterbaus für ein zeitgemäßes Diakonisches Werk.

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Celle ist Mitglied im DWiN.

2. Diakonisches Werk im Kirchenkreis Celle

2.1 Angebotsstruktur

Das Diakonische Werk bildet unbeschadet seiner räumlichen und sachlichen Gliederung eine Einheit. Im Diakonischen Werk des Kirchenkreises Celle werden aktuell folgende Fachdienste in den nachstehenden Einrichtungen gebündelt:

- Bahnhofsmision
- Beratungsstelle für Arbeitslose – abc
- Essenszeit
- Evangelisches Beratungszentrum – EBZ
- Flüchtlingshilfe
- Kirchenkreissozialarbeit
- Psychosoziale Beratungsstelle – PSB

Diese Beschreibung ist nicht statisch; sie kann einer weiteren Entwicklung gesellschaftlicher Erfordernisse angepasst werden. Für jedes dieser diakonischen Angebote wird ein Konzept erstellt. Beschrieben werden Aufgaben, wichtige Netzwerkpartner, Wahrnehmung in der Öffentlichkeit, Personalbedarf und Grundsätze zur Finanzierungsstruktur.

Der Kirchenkreis Celle hält einen Diakoniefonds für die Refinanzierung wichtiger diakonischer Aufgaben vor, die nicht aus Drittmitteln oder dem laufenden Haushalt refinanziert werden können.

2.2 Ehrenamtliche Arbeit

Der ehrenamtlichen Arbeit kommt eine hohe Bedeutung zu. Soweit es die Anforderungen an eine professionalisierte Erbringung der Dienstleistung ermöglicht, werden ehrenamtliche Kräfte sowohl an diakonischen Aufgaben als auch der Weiterentwicklung des Profils entsprechend beteiligt.

2.3 Finanzstruktur

Der Kirchenkreis Celle stellt für die rechtlich unselbstständigen diakonischen Einrichtungen ein jährlich beziffertes Gesamtbudget zur Verfügung. Die geplante perspektivische Entwicklung der Zuschüsse zur Deckung struktureller Defizite wird in der mittelfristigen Finanzplanung abgebildet.

Der Kirchenkreis Celle ist sich bewusst, dass diakonische Aufgaben personelle und finanzielle Ressourcen in erheblichem Maße binden. Für das Diakonische Werk werden die finanziellen Mittel künftig in einer Hauptkostenstelle abgebildet. Die Freigabe erfolgt durch Beschlussfassung in der Kirchenkreissynode im Rahmen des Haushaltsplanes des Kirchenkreises Celle.

Die einzelnen Einrichtungen werden als Kostenstelle mit eigener Gewinn- und Verlustrechnung abgebildet. Soweit erforderlich, können auch mehrere Kostenstellen pro Einrichtung geführt werden. Eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der Einrichtungen untereinander erfolgt nicht. Mehrere Kostenstellen einer Einrichtung sind untereinander deckungsfähig, wenn dies dem Wesen der Geschäftsinhalte und den Fördergrundsätzen Dritter entspricht. Die Mittelverteilung erfolgt grundsätzlich durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands Diakonie (s.u.).

2.4 Verwaltung

Operationalisierte Verwaltungsaufgaben führt das Kirchenamt Celle durch. Dies betrifft v.a. Vorgänge zu Personalverwaltung, Buchhaltung und Kassenaufgaben, Abwicklung von Drittmitteln, Rechtsangelegenheiten, EDV u.ä. Eine Kostenerstattung erfolgt über VKU auf Basis der jeweils gültigen Finanzsatzung.

In den jeweiligen Einrichtungen des Diakonischen Werks oder einrichtungsübergreifend werden Zuarbeiten mit Verwaltungsinhalten nach individueller Abstimmung mit der Geschäftsführung oder dem Geschäftsführenden Vorstand Diakonie wahrgenommen. Sekretariatsaufgaben, Beschaffungswesen und Verwaltungsaufgaben werden soweit möglich gebündelt.

2.5 Markenbildung

Dem Kirchenkreis Celle ist eine regionale Wahrnehmung des Diakonischen Werkes als einheitliches Angebot wichtig. In diesem Sinne versteht sich das Diakonische Werk als Dachmarke. Terminpräsenz nach außen, Arbeitsabläufe und innerbetriebliche Prozessabläufe bzw. Informationsweitergaben sollen dieses Ansinnen stützen. Einzelheiten dazu werden in einer separaten Geschäftsordnung beschrieben.

3. Organe der Diakonie im Ev.-luth. Kirchenkreis Celle:

- 3.1 Diakonieausschuss
- 3.2 Geschäftsführender Vorstand Diakonie
- 3.3 Geschäftsstelle Diakonisches Werk

Zuständig für alle den Diakonieausschuss betreffenden Regelungen ist die Kirchenkreissynode.

Für die Aufstellung und Fortschreibung der Geschäftsordnung für das Diakonische Werk einschl. Zeichnungsrechte, des Organisationsplans, der Dienstanweisungen, Vorgaben zur Verwaltung des Diakoniefonds sowie etwaiger weiterer Regelungen für das Diakonische Werk ist der Kirchenkreisvorstand zuständig.

Neben den formalen Organen gibt es obligatorische Plattformen, die die Zusammenarbeit der Einrichtungen untereinander vernetzen bzw. den interdisziplinären Austausch stützen. Dazu gehören

- der Leiterkreis Diakonie sowie
- der Arbeitskreis Diakonie, Seelsorge und Bildung.

Diese beiden Arbeitskreise ersetzen das bisherige Format.

zu 3.1 Diakonieausschuss:

3.1.1 Die Kirchenkreissynode bildet zur Erfüllung der dem Kirchenkreis durch das Diakoniesgesetz zugewiesenen diakonischen Aufgaben gem. § 24 Abs. 1 Kirchenkreisordnung (KKO) i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 2 Diakoniesgesetz (DiakonieG) einen Diakonieausschuss.

3.1.2 Dem Diakonieausschuss gehören stimmberechtigt folgende Mitglieder an:

- Superintendentin/Superintendent bzw. dessen/deren Stellvertreter/in/innen - Kirchenkreisbeauftragte/r für Diakonie
- bis zu 4 Mitglieder der Kirchenkreissynode
- bis zu 2 Mitglieder des Kirchenkreisvorstands bzw. deren Stellvertretungen, zugleich geborene Mitglieder im geschäftsführenden Vorstand

3.1.3 Dem Diakonieausschuss gehören beratend an:

- bis zu 2 hauptberuflich diakonisch Mitarbeitende des Kirchenkreises
- bis zu 2 Vertreter/innen der selbstständigen diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises
- 1 Vertreter/in der Diakoniegeschäftsstelle / Verwaltung des Diakonischen Werks Celle

3.1.4 Der/die Vorsitzende des Diakonieausschusses wird von den Mitgliedern des Diakonieausschusses gewählt.

3.1.5 Der Diakonieausschuss kann zu seinen Sitzungen fachkompetente Personen hinzuziehen. Bei grundsätzlichen Angelegenheiten einzelner Fachdienste sollen die Leiter/innen vor einer Beschlussfassung angehört werden.

3.1.6 Die Kirchenkreissynode überträgt dem Diakonieausschuss insbesondere folgende Aufgaben zur Planung und Steuerung der strategischen Ausrichtung des diakonischen Profils im Kirchenkreis Celle:

3.1.6.1 Ermittlung sozialer Aufgaben und Feststellung vorhandener diakonischer Aktivitäten und entsprechende Berichterstattung an die Kirchenkreissynode

3.1.6.2 Anregung, Förderung und Weiterentwicklung diakonischen Handelns gemeindlicher und übergemeindlicher Art

- 3.1.6.3 Förderung und Weiterentwicklung der diakonischen Arbeit im Kirchenkreis (Hinweis: Die Schlussverantwortung dafür verbleibt bei der Kirchenkreissynode.).
 - 3.1.6.4 Erarbeiten von Vorlagen für die Kirchenkreissynode zur Entscheidung über Neuaufnahme, Aufgabe und Veränderung von Trägerschaften für diakonische Einrichtungen
 - 3.1.6.5 Vernetzung mit der diakonischen Arbeit der Kirchengemeinden und Förderung von Zusammenarbeit
 - 3.1.6.6 Förderung des Wissensaustausches und der Zusammenarbeit mit den selbstständigen diakonischen Einrichtungen im Kirchenkreis
 - 3.1.6.7 Beratung in Fragen der Zusammenarbeit der Kirchenkreissynode mit Organen der freien und öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe
 - 3.1.6.8 Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des vorstehend beschriebenen Tätigkeitsprofils
 - 3.1.6.9 Tätigkeitsbericht an die Kirchenkreissynode
 - 3.1.6.10 Unterstützung der Geschäftsführung
- 3.1.7 Für die Abstimmung, Beschlussfassung und Protokollführung gelten die Vorschriften der Kirchenkreisordnung entsprechend. Die Protokolle sind den Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes und dem/der Vorsitzenden der Kirchenkreissynode zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

zu 3.2 Geschäftsführender Vorstand Diakonie:

3.2.1 Der Kirchenkreisvorstand überträgt unbeschadet seiner Gesamtverantwortung zur selbstständigen Erfüllung die ihm aus der Trägerschaft diakonischer Einrichtungen obliegenden Aufgaben gem. § 40 Abs. 1 KKO auf den geschäftsführenden Vorstand Diakonie. Dieser hat die Funktion eines beschließenden Fachausschusses.

3.2.2 Dem geschäftsführenden Vorstand Diakonie gehören stimmberechtigt folgende Mitglieder an:

- Superintendentin/Superintendent (zugleich als Vorsitzende/r)
- 2 vom Kirchenkreisvorstand benannte Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes; davon höchstens ein ordiniertes sowie mindestens ein nicht-ordiniertes Mitglied. Für beide Mitglieder werden Stellvertreter benannt. Hinweis: Die Mitglieder sind personenidentisch mit den Mitgliedern gem. Ziff. 3.1.2, letzter Spiegelstrich.

3.2.3 Dem geschäftsführenden Vorstand Diakonie gehören beratend folgende Mitglieder an:

- Kirchenkreisbeauftragte/r für Diakonie
- Geschäftsführer/in Diakonisches Werk

3.2.4 Der Geschäftsführende Vorstand tagt regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Quartal. Die Sitzungen werden protokolliert, Beschlüsse werden durch Beschlussvorlagen vorbereitet. Auf den Entscheidungsvorbehalt des Kirchenkreisvorstandes gem. § 40 Abs. 4 KKO wird verwiesen.

3.2.5 Der Kirchenkreisvorstand überträgt dem geschäftsführenden Vorstand Diakonie insbesondere folgende Aufgaben zur selbstständigen Erledigung:

- 3.2.5.1 Entwicklung diakonischer Aktivitäten des Kirchenkreises unter Berücksichtigung personeller und finanzieller Möglichkeiten
 - 3.2.5.2 Verwaltung des Diakoniefonds einschl. Mittelvergabe
 - 3.2.5.3 Erarbeiten von Vorlagen für den Kirchenkreisvorstand zur Entscheidung über Neuaufnahmen, Aufgaben und Veränderungen von Trägerschaften für diakonische Einrichtungen des Kirchenkreises Celle in Abstimmung mit dem Diakonieausschuss
 - 3.2.5.4 Vorbereitung der Beschlussfassung durch die Kirchenkreissynode bzw. den Kirchenkreisvorstand über die Errichtung und Aufhebung von Stellen
 - 3.2.5.5 Bericht über seine Tätigkeit an den Kirchenkreisvorstand
 - 3.2.5.6 Beschlussfassung über grundsätzliche organisatorische Aufgaben; insbesondere abschließende Beschlussfassung zu folgenden Themen und Aufgaben:
 - 3.2.5.6.1 Aufstellung und Fortschreibung der Haushaltspläne für die diakonischen Einrichtungen auf Grundlage des von der Kirchenkreissynode beschlossenen Haushaltsplans einschließlich Stellenplan
 - 3.2.5.6.2 Geschäftsordnung Diakonie
 - 3.2.5.6.3 Organisationsplan Diakonie
 - 3.2.5.6.4 Stellenbesetzungen, soweit es sich nicht um die Besetzung von Leitungsstellen handelt
 - 3.2.6 Der geschäftsführende Vorstand Diakonie ist berechtigt, wiederkehrende Geschäftsvorgänge auf die betriebswirtschaftliche Geschäftsführung oder die Leitung des Kirchenamtes Celle zu delegieren. Dafür werden Wertgrenzen und Befugnisse durch den Kirchenkreisvorstand beschlossen; dieser Rahmen ist einzuhalten.
 - 3.2.7 Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, die aufgrund von Eilbedürftigkeit keinen Aufschub gestatten, trifft die Superintendentin im Einvernehmen mit dem/der Beauftragten für Diakonie sowie dem/der betriebswirtschaftlichen Geschäftsführer/in des Diakonischen Werkes. Der Geschäftsführende Vorstand Diakonie ist spätestens in seiner nächsten regulären Sitzung über die Eilentscheidung(en) zu informieren.
- zu 3.3 Geschäftsstelle Diakonisches Werk:
- 3.3.1 Die operative Geschäftsführung des Diakonischen Werkes obliegt einer Doppelspitze aus theologischer Leitung sowie betriebswirtschaftlicher Geschäftsführung. Die Sprecherfunktion obliegt der theologischen Leitung.
 - 3.3.2 Der/die Kirchenkreisbeauftragte für Diakonie übt seine/ihre Aufgaben im Einvernehmen mit der Superintendentin/dem Superintendenten, dem Kirchenkreisvorstand sowie im Benehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand Diakonie und der betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung aus. Er/Sie nimmt insbesondere folgende Funktionen wahr:

- 3.3.2.1 Theologische Begleitung der diakonischen Einrichtungen
 - 3.3.2.2 Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen der Diakonie
 - 3.3.2.3 Vertretung des Kirchenkreises in diakonischen und kirchenpolitischen Fragestellungen gegenüber Dritten, insbesondere in öffentlichen Gremien, Vereinen, Verbänden, Arbeitsgruppen mit grundsätzlicher und bereichsübergreifender Ausrichtung
 - 3.3.2.4 Koordination der inhaltlichen Arbeit der diakonischen Einrichtungen untereinander mit dem Ziel der Entwicklung eines gemeinsamen Profils diakonischer Arbeit
 - 3.3.2.5 anlassbezogene Mitarbeitergespräche, insbesondere bei Kirchenaustritt
 - 3.3.2.6 Leitung des Arbeitskreis Diakonie/Seelsorge/Bildung
 - 3.3.2.7 Mitwirkung bei der Stellen- und Haushaltsplanung sowie Personalauswahlverfahren für angestellte Einrichtungsleiter/-innen
 - 3.3.2.8 Teilnahme an der Sprengel-Arbeitsgemeinschaft für Diakonie sowie der Jahrestagung der Kirchenkreisbeauftragten für Diakonie
 - 3.3.2.9 Förderung der Einrichtung von kirchengemeindlichen Diakonieausschüssen und Diakoniebeauftragten i.S.v. § 3 Abs. 2 und 3 DiakonieG sowie des Erfahrungsaustausches untereinander
 - 3.3.2.10 Förderung der diakonischen Aktivitäten des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden, z.B. durch Diakonie-Gottesdienste, Diakonie-Wochen und weitere Aktionen
 - 3.3.2.11 Einbringen der Anliegen der Diakonie in die Kirchenkreiskonferenz
 - 3.3.2.12 nach Bedarf Teilnahme an Visitationen in den Kirchengemeinden
- 3.3.3 Der/Die Geschäftsführer/in nimmt die Geschäftsführung selbstständig und im engen Einvernehmen mit der Superintendentin/dem Superintendenten, dem/der Kirchenkreisbeauftragten für Diakonie, dem Kirchenkreisvorstand, dem geschäftsführenden Vorstand Diakonie sowie den sonstigen im Aufgabenbereich zuständigen Gremien wahr.

Im Rahmen dieses Auftrages vertritt er/sie die Einrichtungen des diakonischen Werkes nach Absprache mit der Superintendentin/dem Superintendenten und dem/der Beauftragten für Diakonie unter Einbeziehung der Leitungskräfte nach innen und außen. Die Aufgabeninhalte ergeben sich aus einer gesonderten Dienstanweisung gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 6 KKO.

beschlossen im Kirchenkreistag Celle am 13.11.2020